



Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP)

vom ... Vorentwurf vom 24. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 48, 83 Absatz 3, 84 Absatz 1 und 86 Absatz 4 des Informations sicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020¹ (ISG), Artikel 41b Absatz 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG), Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³ (AsylG), Artikel 6a Absatz 5 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001⁴ (AwG), Artikel 37 Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ (BPG), Artikel 14 Absatz 2 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁶ (MG), Artikel 24 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003⁷ (KEG) sowie Artikel 20a Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁸ (StromVG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

(Art. 2 Abs. 3 und 4, 28, 30, 31 und 48 ISG)

¹ Diese Verordnung regelt die folgenden Verfahren:

- die Personensicherheitsprüfungen (PSP) nach dem ISG;
- die Sicherheitsprüfungen nach den Artikeln 41b Absatz 2 AIG und 6a Absatz 2 AwG;
- die Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach den Artikeln 29a AsylG, 20b BPG, 14 MG und 20a StromVG;
- die Personensicherheitsprüfungen nach den Artikeln 23 Absatz 2 Buchstabe d und 103 Absatz 3 Buchstabe d MG;

SR

- 1 SR 128
- 2 SR 142.20
- 3 SR 142.31
- 4 SR 143.1
- 5 SR 172.220.1
- 6 SR 510.10
- 7 SR 732.1
- 8 SR 734.7

- e. die Beurteilungen des Gefährdungs- oder Missbrauchpotenzials nach Artikel 113 Absatz 4 Buchstabe d MG;
 - f. die Zuverlässigkeitskontrollen nach Artikel 24 KEG.
- ² Sie regelt zudem:
- a. die Organisation der für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen (Fachstellen PSP);
 - b. die Sicherheitsbescheinigung für Personen im internationalen Verhältnis;
 - c. die Verantwortung für den Datenschutz in Zusammenhang mit dem Informationssystem nach Artikel 45 ISG sowie die Datensicherheit;
 - d. die periodische Kontrolle der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Personensicherheitsprüfungen durch eine externe Stelle.
- ³ Sie legt im Zuständigkeitsbereich des Bundesrats fest:
- a. die Funktionen, welche die Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 erfordern;
 - b. die Zuordnung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zu den Prüfstufen;
 - c. die zuständigen einleitenden und entscheidenden Stellen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unter Vorbehalt von Artikel 84 Absatz 3 ISG und Artikel 2 Absätze 2–5 der Informationssicherheitsverordnung vom ...⁹ für die verpflichteten Behörden und Organisationen nach Artikel 2 ISG.

2. Abschnitt: Funktionenlisten

Art. 3 Zuordnung (Art. 28 Abs. 1 ISG und 24 Abs. 1 KEG)

- ¹ Für die Bundesverwaltung gelten folgende Funktionenlisten:
- a. für Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG: die Funktionenliste nach Anhang 1;
 - b. für Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach dem AsylG: die Funktionenliste nach Anhang 2;
 - c. für Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach dem BPG: die Funktionenliste nach Anhang 3.
- ² Für die Armee gelten folgende Funktionenlisten:
- a. für Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG: die Funktionenliste nach Anhang 4;
 - b. für Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 14 MG: die Funktionenliste nach Anhang 5.

⁹ SR 128.xxx

³ Für Funktionen nach Artikel 20a Absatz 1 StromVG gilt die Funktionenliste nach Anhang 6.

⁴ Die Inhaber einer Bau- oder Betriebsbewilligung und die Adressaten einer Stilllegungsverfügung für Kernanlagen führen eine Liste der Funktionen, die eine Zuverlässigkeitskontrolle nach Artikel 24 Absatz 1 KEG erfordern. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) legt die Anforderungen an diese Listen und deren Aktualisierung in Richtlinien fest.

Art. 4 Änderung

Das VBS kann auf Antrag der Departemente und der Bundeskanzlei die Funktionenlisten nach den Anhängen 1–6 ergänzen oder ändern. Es konsultiert vorgängig die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit.

Art. 5 Veröffentlichung, Aufbewahrung und Bekanntgabe

¹ Die Anhänge 1, 4 und 6 werden nach Artikel 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁰ in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht.

² Das VBS bewahrt die Funktionenlisten nach den Anhängen 1, 4 und 6 auf und gibt sie den Stellen und Personen, welche Aufgaben nach dieser Verordnung erfüllen, bekannt.

Art. 6 Aktualitätsprüfung

(Art. 28 Abs. 2 ISG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei prüfen die Aktualität der Funktionenlisten in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- a. mindestens alle vier Jahre;
- b. bei Reorganisationen oder der Übernahme oder Abgabe von Aufgaben.

² Sie erstatten dem VBS darüber Bericht und stellen bei Bedarf Antrag auf Änderung nach Artikel 4.

3. Abschnitt: Prüfungen ohne Funktionenlisten

Art. 7 Ausserordentliche Prüfung

Das VBS entscheidet im Einzelfall auf Antrag des Departements oder der Bundeskanzlei darüber, ob eine Person, die eine Funktion ausüben soll, die noch nicht in einer Funktionenliste nach den Anhängen 1–6 enthalten ist, geprüft wird. Es konsultiert vorgängig die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit.

Art. 8 Prüfungen bei kantonalen Angestellten und Dritten

(Art. 29 Abs. 1 Bst. b und c sowie 3 ISG und 24 Abs. 1 KEG)

¹ Das VBS entscheidet auf Antrag des Kantons, für welche Funktionen der kantonalen Angestellten eine Personensicherheitsprüfung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b ISG durchgeführt wird. Es konsultiert vorgängig die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit.

² Ob für Dritte, die für die Bundesverwaltung einen sicherheitsempfindlichen Auftrag nach Artikel 49 ISG ausführen, eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt wird, entscheidet:

- a. im Rahmen des Betriebssicherheitsverfahrens: die Fachstelle für Betriebssicherheit;
- b. in allen anderen Fällen: die oder der Informationssicherheitsbeauftragte des Departements oder der Bundeskanzlei.

Art. 9 Ausserordentliche Zuverlässigkeitskontrolle des ENSI

Das ENSI entscheidet über die Zuverlässigkeit von Personen, die nur kurzzeitig Zugang zu klassifizierten Informationen über sicherungs- oder sicherheitsrelevanten Systemen von Kernanlagen und Kernmaterialien haben. Es kann dabei auf die Zuverlässigkeitskontrolle nach Artikel 24 Absatz 1 KEG verzichten und sich stattdessen insbesondere auf Auskünfte folgender Stellen stützen:

- a. eines in- oder ausländischen Unternehmens, für das die zu prüfende Person tätig war oder ist;
- b. einer in- oder ausländischen Handelskammer;
- c. einer ausländischen Behörde aus dem Herkunftsland der zu prüfenden Person.

4. Abschnitt: Prüfstufen**Art. 10** Personensicherheitsprüfungen nach dem ISG

(Art. 30 ISG)

¹ Einer Grundsicherheitsprüfung sind folgende sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach dem ISG zugeordnet:

- a. die Bearbeitung «vertraulich» klassifizierter Informationen;
- b. die Verwaltung, der Betrieb, die Wartung oder die Überprüfung von Informatikmitteln der Sicherheitsstufe «hoher Schutz»;
- c. der Zugang zu Sicherheitszonen, insbesondere zu Schutzzone 2 oder 3 einer Anlage nach der Gesetzgebung über den Schutz militärischer Anlagen;
- d. Tätigkeiten, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags einer Prüfung auf dieser Prüfstufe unterzogen werden müssen.

² Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sind folgende sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach dem ISG zugeordnet:

- a. die Bearbeitung «geheim» klassifizierter Informationen;
- b. die Verwaltung, der Betrieb, die Wartung oder die Überprüfung von Informatikmitteln der Sicherheitsstufe «sehr hoher Schutz»;
- c. sicherheitsempfindliche Tätigkeiten von Angestellten des Bundes oder externen Mitarbeitenden:
 - 1. beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB),
 - 2. beim militärischen Nachrichtendienst (MND),
 - 3. beim Zentrum elektronische Operationen der Führungsunterstützungsbasis (ZEO),
 - 4. bei der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND);
- d. sicherheitsempfindliche Tätigkeiten von Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 9 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015¹¹ (NDG);
- e. Tätigkeiten, die aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags einer Prüfung auf dieser Prüfstufe unterzogen werden müssen.

Art. 11 Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach dem BPG

¹ Einer Grundsicherheitsprüfung sind folgende Tätigkeiten nach Artikel 20b BPG zugeordnet:

- a. hoheitliche Tätigkeiten von im Ausland eingesetzten Angestellten des Bundes und von versetzungspflichtigen Angestellten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- b. Tätigkeiten nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe b BPG, bei deren ungetreuer Ausführung ein Schaden von fünfzig Millionen bis fünfhundert Millionen Franken entstehen kann;
- c. Tätigkeiten im Rahmen von Strafverfolgungs- oder polizeilichen Aufgaben:
 - 1. in Bezug auf die operativen Mittel und Methoden zur Bekämpfung von Verbrechen oder Vergehen,
 - 2. in Bezug auf die Identität exponierter Personen,
 - 3. von Personal des Bundesamts für Polizei (fedpol) und des Bundesamts für Justiz;
- d. Tätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher oder der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler direkt unterstellt sind oder die zu ihrem oder seinem engsten Stab gehören.

² Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sind folgende Tätigkeiten nach Artikel 20b BPG zugeordnet:

¹¹ SR 121

- a. Tätigkeiten von Funktionen, für die nach Artikel 2 Absatz 1 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹² (BPV) der Bundesrat für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist;
- b. Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, für deren Begründung, Änderung und Beendigung nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} BPV die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zuständig ist;
- c. Tätigkeiten von Leiterinnen und Leitern von dezentralisierten Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e BPG;
- d. Tätigkeiten nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe b BPG, bei deren ungetreuen Ausführung ein Schaden von über fünfhundert Millionen Schweizer Franken entstehen kann;
- e. Tätigkeiten der Angestellten der Fachstellen PSP.

Art. 12 Prüfungen nach dem MG

¹ Einer Grundsicherheitsprüfung sind folgende Tätigkeiten und Prüfungen nach dem MG zugeordnet:

- a. im Ausland in Uniform ausgeübte Tätigkeiten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a MG, die in hoheitlicher Vertretung der Schweiz oder im Bereich der militärischen Diplomatie ausgeübt werden;
- b. Tätigkeiten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b MG, bei deren ungetreuer Ausführung ein Schaden von fünfzig bis fünfhundert Millionen Franken entstehen kann;
- c. Prüfungen nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d MG.

² Eine Personensicherheitsprüfung nach Artikel 103 MG darf für Anwärtnerinnen und Anwärter nur verlangt werden, wenn:

- a. ein Prüfgrund nach Artikel 10 oder Absatz 1 vorliegt; und
- b. die Mindestfrist der Wiederholung nach Artikel 43 Absatz 1 ISG abgelaufen ist.

Art. 13 Zuverlässigkeitskontrollen nach dem KEG

¹ Einer Grundsicherheitsprüfung sind die Zuverlässigkeitskontrollen nach Artikel 24 Absatz 1 KEG von folgenden Personen zugeordnet:

- a. Personen, die beim Inhaber einer Bau- oder Betriebsbewilligung oder beim Adressaten einer Stilllegungsverfügung für Kernanlagen angestellt sind und Zugang zu als «vertraulich» klassifizierten Informationen über Kernanlagen und Kernmaterialien haben;

¹² SR 172.220.111.3

- b. Personen, die für längere Zeit Zugang zu klassifizierten Informationen über sicherungs- oder sicherheitsrelevante Systeme von Kernanlagen und Kernmaterialien haben;
- c. Personen, die im Sicherheitsbereich von Kernanlagen tätig sind, insbesondere das Wachpersonal.

² Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sind die Zuverlässigkeitskontrollen von Personen zugeordnet, die beim Inhaber einer Bau- oder Betriebsbewilligung oder beim Adressaten einer Stilllegungsverfügung für Kernanlagen angestellt sind und Zugang zu als «geheim» klassifizierten Informationen über Kernanlagen und Kernmaterialien haben.

Art. 14 Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach dem StromVG

¹ Einer Grundsicherheitsprüfung sind Tätigkeiten für die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG zugeordnet, zu deren Erfüllung ein Zugang zu kritischen Informationen mit Bezug auf die Versorgungssicherheit, zu kritischen Applikationen oder kritischen Infrastrukturen benötigt wird.

² Einer erweiterten Personensicherheitsprüfung sind Tätigkeiten für die nationale Netzgesellschaft zugeordnet, zu deren Erfüllung ein Zugang zu höchstkritischen Informationen mit Bezug auf die Versorgungssicherheit, zu höchstkritischen Applikationen oder höchstkritischen Infrastrukturen benötigt wird.

5. Abschnitt: Durchführung

Art. 15 Einleitende und entscheidende Stellen

(Art. 31 Abs. 1 ISG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die einleitenden und entscheidenden Stellen fest und teilen diese den Fachstellen PSP mit.

² Ist der Bundesrat für die Wahl oder die Übertragung des Amtes oder der Funktion zuständig, so ist er entscheidende Stelle.

³ Für Zuverlässigkeitskontrollen nach Artikel 24 Absatz 1 KEG gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. einleitende Stellen: die Inhaber von Bau- oder Betriebsbewilligungen oder die Adressaten von Stilllegungsverfügungen für Kernanlagen;
- b. entscheidende Stelle: das ENSI.

⁴ Für Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 20a StromVG ist die nationale Netzgesellschaft einleitende und entscheidende Stelle.

⁵ Die verpflichteten Behörden und die Kantone teilen den Fachstellen PSP mit, welche Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich einleitende und entscheidende Stellen sind.

Art. 16 Fachstellen PSP

(Art. 31 Abs. 2 ISG)

¹ Die Fachstellen PSP sind:

- a. die Fachstelle PSP der Bundeskanzlei (Fachstelle PSP BK);
- b. die Fachstelle PSP des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Fachstelle PSP VBS).

² Die Fachstelle PSP BK ist zuständig für die Prüfung von Personen, die eine der folgenden Funktionen ausüben:

- a. Funktionen, bei denen der Bundesrat nach Artikel 2 Absatz 1 BPV¹³ für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist, mit Ausnahme von Funktionen innerhalb der Bundeskanzlei;
- b. Funktionen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, für deren Begründung, Änderung und Beendigung nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} BPV die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zuständig ist;
- c. Funktionen innerhalb der Fachstelle PSP VBS;
- d. Funktionen innerhalb des VBS, die Führungsaufgaben gegenüber der Fachstelle PSP VBS enthalten.

³ Die Fachstelle PSP VBS ist zuständig für alle übrigen Prüfungen.

Art. 17 Überprüfung der Voraussetzungen für die Prüfung

(Art. 31 Abs. 2 ISG)

¹ Nach der Einleitung einer Prüfung überprüfen die Fachstellen PSP, ob:

- a. die betreffende Funktion auf der Funktionenliste enthalten ist;
- b. die Prüfung von der dafür zuständigen Stelle eingeleitet wurde;
- c. die zu prüfende Person in die Durchführung der Prüfung eingewilligt hat, sofern dies erforderlich ist;
- d. gegebenenfalls die Zustimmung der zuständigen Stelle nach den Artikeln 7 oder 8 (Absatz 2) vorliegt.

² Bei der ausserordentlichen Wiederholung einer Prüfung überprüfen sie, ob die Wiederholung hinreichend begründet ist.

³ Ist eine Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so führen die Fachstellen PSP die Prüfung nicht durch und teilen dies der einleitenden Stelle unverzüglich mit.

Art. 18 Mitwirkung

(Art. 32 Abs. 3 ISG)

¹ Die zu prüfende Person muss insbesondere:

¹³ SR 172.220.111.3

- a. die für die Prüfung zweckmässigen Unterlagen und Daten einreichen;
- b. wahrheitsgemäss Auskunft erteilen.

² Kommt die zu prüfende Person ihrer Mitwirkungspflicht trotz entsprechender Ermahnung nicht nach, so würdigen die Fachstellen PSP dies im Rahmen der Risikobewertung.

³ Verweigert die zu prüfende Person die Mitwirkung, sodass keine fachgerechte Beurteilung möglich ist, so stellt die Fachstelle PSP eine Feststellungserklärung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d ISG aus.

Art. 19 Datenerhebung

(Art. 34 ISG)

¹ Die Fachstellen PSP können die Daten nach Anhang 7 erheben und bearbeiten.

² Eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben d ISG wird durchgeführt, wenn:

- a. nach Artikel 2 Absatz 1 BPV¹⁴ der Bundesrat für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist;
- b. nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} BPV die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist;
- c. die zu prüfende Person bei einer der folgenden Stellen eine Funktion ausübt oder dafür vorgesehen ist:
 1. NDB,
 2. kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 9 NDG¹⁵,
 3. MND,
 4. ZEO,
 5. AB-ND,
 6. fedpol,
 7. Fachstellen PSP;
- d. die zu prüfende Person als Angestellte oder Angestellter des Bundes «geheim» klassifizierter Informationen bearbeiten muss und:
 1. dadurch einen weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf wesentlich Einfluss nehmen kann, oder
 2. Aufsichts- oder Koordinationsaufgaben über Funktionen nach Buchstabe c hat;
- e. aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags eine Befragung vorgeschrieben ist.

³ Bei der Wiederholung von Personensicherheitsprüfungen kann auf die Befragung verzichtet werden.

¹⁴ SR 172.220.111.3

¹⁵ SR 121

⁴ Eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 3 ISG beziehungsweise Artikel 113 Absatz 5 Buchstabe e MG kann bei folgenden Dritten durchgeführt werden:

- a. medizinische und psychologische Fachpersonen, die die zu prüfende Person betreuen oder betreuten;
- b. Bildungsinstitutionen, an denen die zu prüfende Person Bildungen absolviert hat;
- c. ehemalige und aktuelle berufliche oder militärische Vorgesetzte der zu prüfenden Person;
- d. andere Personen, von denen sachdienliche Informationen zur zu prüfenden Person zu erwarten sind.

⁵ Die Fachstellen PSP können die Befragungen mit Hilfe von audiovisuellen Mitteln durchführen.

Art. 20 Amtshilfe

(Art. 35 ISG)

¹ Die nach Artikel 34 ISG für die Erhebung von Daten im Ausland zuständigen Behörden oder Organisationen übermitteln die erhobenen Daten an die Fachstellen PSP mit:

- a. Angabe der Datenquellen;
- b. einer Beurteilung der Zuverlässigkeit der Daten und Datenquellen.

² Als sicherheitsrelevant nach Artikel 35 Absatz 2 ISG gelten alle Daten, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Daten konkrete Anhaltspunkte auf Sicherheitsrisiken ergeben können.

Art. 21 Zusammenlegung von Prüfverfahren

¹ Unterliegt eine Tätigkeit mehreren Prüfungen nach Artikel 1 Absatz 1, so wird nur ein Prüfverfahren durchgeführt.

² Ist die Tätigkeit nach Absatz 1 verschiedenen Prüfstufen zugeordnet, so wird das Prüfverfahren nach den Anforderungen der höheren Prüfstufe durchgeführt; vorbehalten bleibt Artikel 27.

³ Sind sowohl die Fachstelle PSP BK als auch die Fachstelle PSP VBS für die Prüfung zuständig, so führt die Fachstelle PSP BK die Prüfung durch. Ausgenommen sind Beurteilungen des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials nach Artikel 113 Absatz 4 Buchstabe d MG, die immer von der Fachstelle PSP VBS durchgeführt werden.

⁴ Die zuständige Fachstelle PSP hält in der Erklärung nach Artikel 39 Absatz 1 ISG das Ergebnis der Beurteilung jeder einzelnen Prüfung fest.

Art. 22 Auflagen

(Art. 39 Abs. 1 Bst. b ISG)

Die Fachstellen PSP können den entscheidenden Stellen empfehlen:

- a. die geprüfte Person zu verpflichten, persönliche Daten gegenüber der entscheidenden Stelle offenzulegen, insbesondere:
 1. Daten über Beziehungen zu Dritten,
 2. Finanzdaten, einschliesslich Daten betreffend Bankkonten und Steuern,
 3. Daten über Abklärungen nach Buchstabe b,
 4. Daten über im Zeitpunkt der Erklärung hängige Verfahren;
- b. medizinische oder psychologische Abklärungen durchführen zu lassen, insbesondere Abklärungen betreffend die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der zu prüfenden Person sowie den Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln;
- c. Massnahmen nach Artikel 25 BPG zu treffen;
- d. Massnahmen betreffend den Besitz der persönlichen Waffe zu ergreifen, sofern es sich bei der zu prüfenden Person um eine Angehörige oder einen Angehörigen der Armee handelt;
- e. andere Massnahmen zu treffen, die im Einzelfall geeignet erscheinen, das festgestellte Sicherheitsrisiko auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

Art. 23 Mitteilung
(Art. 40 ISG)

¹ Untersteht eine Person nacheinander verschiedenen Prüfgründen und stellt eine Fachstelle PSP bei der späteren Prüfung ein Sicherheitsrisiko fest, so teilt sie ihre Erklärung den für die früheren Prüfungen entscheidenden Stellen mit.

² Die Fachstellen PSP teilen vorläufige Erkenntnisse mit, wenn Anzeichen für ein Sicherheitsrisiko bestehen, das dringenden Handlungsbedarf erfordert. Bei Prüfungen von Stellungspflichtigen oder Angehörigen der Armee können dies insbesondere sein:

- a. Strafurteile;
- b. laufende polizeiliche Ermittlungen, Strafuntersuchungen oder Strafverfahren wegen eines Verdachts auf ein begangenes Vergehen oder Verbrechen; die Mitteilung darf nur erfolgen, wenn das laufende Verfahren nach Beurteilung der ermittlungs- oder verfahrensleitenden Stelle dadurch nicht gefährdet ist;
- c. ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise nach Artikel 113 Absatz 1 MG oder ein Verdacht auf solche Anzeichen oder Hinweise;
- d. Anzeichen oder Hinweise auf eine eingeschränkte Militärdiensttauglichkeit, Militärdienstuntauglichkeit oder eine Funktionsunfähigkeit;
- e. ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass sie sich selbst oder Dritte gefährden könnten.

³ Die entscheidenden Stellen teilen den Fachstellen PSP mit, an welche Person oder Stelle die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen sollen.

6. Abschnitt: Folgen der Erklärung

Art. 24 Ausübung der Tätigkeit

(Art. 41 ISG)

¹ Die entscheidende Stelle lässt die geprüfte Person die Tätigkeit nur dann ausüben, wenn sie die erkannten Risiken als tragbar beurteilt oder mit Auflagen nach Artikel 22 auf ein tragbares Mass reduzieren kann.

² Bei Erklärungen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b–d ISG teilt sie ihren Entscheid der geprüften Person und der zuständigen Fachstelle PSP innerhalb von einem Monat mit. Bei einer Sicherheitserklärung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a ISG wird die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit vermutet.

Art. 25 Mehrmalige Verwendung einer Erklärung

(Art. 42 ISG)

¹ Liegt für eine Person eine gültige Erklärung aufgrund einer früheren Prüfung vor, so kann die entscheidende Stelle auf eine neue Beurteilung verzichten, wenn:

- a. der früheren Beurteilung dieselben Risikofaktoren zugrunde lagen wie der neuen Prüfung; und
- b. kein Grund für eine ausserordentliche Wiederholung besteht.

² Sicherheitsrisiken, die bei einer Beurteilung auf einer höheren Prüfstufe festgestellt wurden, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn:

- a. diese Risiken auch aufgrund der Daten, die auf einer niedrigeren Prüfstufe erhoben werden, erkannt werden könnten; oder
- b. das öffentliche Interesse nach Artikel 1 Absatz 2 ISG gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der geprüften Person überwiegt.

Art. 26 Ordentliche Wiederholung

(Art. 43 Abs. 1 und 2 ISG)

¹ Eine ordentliche Wiederholung einer Prüfung ist einzuleiten:

- a. innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Maximalfrist nach Artikel 43 Absatz 1 ISG: wenn bei der vorangegangenen Prüfung eine Sicherheitserklärung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a ISG ausgestellt wurde;
- b. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Mindestfrist nach Artikel 43 Absatz 1 ISG: wenn bei der vorangegangenen Prüfung eine Erklärung nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b–d ISG ausgestellt;
- c. für Funktionen der Armee und des Zivilschutzes, für deren Ausübung eine Grundsicherheitsprüfung notwendig ist: wenn die zu prüfende Person die Funktion voraussichtlich noch mindestens fünf Jahre ausüben soll.

² Vorbehalten bleiben Fristen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags.

Art. 27 Ausserordentliche Wiederholung

(Art. 43 Abs. 3 ISG)

¹ Hat die entscheidende Stelle Grund anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung wesentliche Risiken entstanden sind, die ohne erneute Prüfung nicht beurteilt werden können, so leitet sie sofort eine ausserordentliche Wiederholung der Prüfung ein.

² Hat sie Grund anzunehmen, dass bei der letzten Prüfung festgestellte Risiken weggefallen sind, so kann sie eine ausserordentliche Wiederholung der Prüfung einleiten.

Art. 28 Wirkung der Wiederholung

(Art. 43 ISG)

¹ Die betroffene Person gilt bis zum neuen Entscheid nach Artikel 24 Absatz 2 als nach dem bisherigen Entscheid geprüft.

² Ergeben sich vor der Eröffnung des neuen Entscheids Anzeichen, dass neue Sicherheitsrisiken bestehen, so trifft die entscheidende Stelle die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Art. 29 Rechtsschutz

(Art. 44 Abs. 3 ISG)

Die Fachstellen PSP sind betreffend Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zu ihren Erklärungen zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

Art. 30 Sicherheitsbescheinigung im internationalen Verhältnis

(Art. 48 Bst. c ISG)

¹ Für die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im internationalen Verhältnis ist die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit zuständig.

² Eine Sicherheitsbescheinigung wird auf Antrag ausgestellt, wenn:

- a. eine Prüfung auf der erforderlichen Prüfstufe durchgeführt wurde;
- b. die betreffende Person zur Ausübung der Tätigkeit zugelassen wurde; und
- c. die betreffende Person nachweisbar zur Ausübung der Tätigkeit ausgebildet wurde.

³ Gehört die beantragende Stelle nicht zur Bundesverwaltung und benötigt sie die Sicherheitsbescheinigung nicht für einen Auftrag des Bundes, so trägt sie die Kosten des Verfahrens.

7. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten

Art. 31 Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit

(Art. 48 Bst. d ISG)

¹ Die Fachstelle PSP VBS ist für den Schutz und die Sicherheit des Informationssystems nach Artikel 45 ISG sowie der darin enthaltenen Daten verantwortlich.

² Für den Schutz und die Sicherheit von Daten, die ausserhalb des Informationssystems nach Artikel 45 Absatz 5 ISG bearbeitet werden, ist die bearbeitende Stelle verantwortlich.

Art. 32 Periodische Kontrolle der Bearbeitung von Personendaten
(Art. 48 Bst. e ISG)

Das VBS und die Bundeskanzlei sorgen dafür, dass eine unabhängige Stelle mindestens alle fünf Jahre die rechtmässige Bearbeitung der Personendaten durch ihre Fachstellen PSP prüft.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Elektronischer Geschäftsverkehr
(Art. 48 Bst. a ISG)

Das VBS regelt nach Konsultation der Bundeskanzlei den elektronischen Geschäftsverkehr.

Art. 34 Gebührenerhebung

¹ Für die Durchführung von Prüfungen bei Stellen ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung erheben die Fachstellen PSP Gebühren nach Zeitaufwand.

² Es gilt ein Stundenansatz von 100–400 Franken. Dieser richtet sich insbesondere nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals.

³ Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁶ (AllgGebV).

Art. 35 Leistungen der Fachstellen PSP zugunsten der Kantone
(Art. 86 Abs. 4 ISG)

¹ Die Kantone können Leistungen der Fachstelle PSP VBS für ihre eigene Informationssicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie:

- a. über eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Prüfungen nach dieser Verordnung verfügen;
- b. zur Gewährleistung der Informationssicherheit ähnliche Beurteilungen wie der Bund vornehmen wollen; und
- c. mit dem VBS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

² Das VBS regelt in den Leistungsvereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe c insbesondere:

- a. die Anzahl durchzuführender Prüfungen;

¹⁶ SR 172.041.1

- b. die einleitenden und entscheidenden Stellen bei den Kantonen;
- c. die Finanzierung der Leistungen, einschliesslich die Modalitäten.

³ Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Es gilt ein Stundenansatz von 100–400 Franken. Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals. Im Übrigen gilt die AllgGebV¹⁷.

Art. 36 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 4. März 2011¹⁸ über die Personensicherheitsprüfungen;
- b. die Verordnung der Bundeskanzlei vom 30. November 2011¹⁹ über die Personensicherheitsprüfungen;
- c. die Verordnung des WBF vom 2. November 2011²⁰ über die Personensicherheitsprüfungen;
- d. die Verordnung des VBS vom 12. März 2012²¹ über die Personensicherheitsprüfungen;
- e. die Verordnung des EDA vom 14. August 2012²² über die Personensicherheitsprüfungen;
- f. die Verordnung des UVEK vom 15. Februar 2013²³ über die Personensicherheitsprüfungen;
- g. die Verordnung des EJPD vom 26. Juni 2013²⁴ über die Personensicherheitsprüfungen;
- h. die Verordnung des EDI vom 12. August 2013²⁵ über die Personensicherheitsprüfungen;
- i. die Verordnung vom 9. Juni 2006²⁶ über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen.

Art. 37 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 8 geregelt.

¹⁷ SR 172.041.1

¹⁸ [AS 2011 5903, 2012 1153 3631 3765 5527 6669, 2013 3041, 2014 4567, 2016 1785, 2017 4151 4231, 2020 5893]

¹⁹ [AS 2011 6077, 2016 1365]

²⁰ [AS 2011 4999, 2013 1335]

²¹ [AS 2012 1161 1597]

²² [AS 2012 4241]

²³ [AS 2013 765]

²⁴ [AS 2013 2633]

²⁵ [AS 2013 2675]

²⁶ [AS 2006 2481, 2008 547, 2011 1031]

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Beurteilungen werden nach dem ISG und dieser Verordnung weitergeführt oder eingestellt.

² Nach bisherigem Recht durchgeführte Personensicherheitsprüfungen entsprechen während der Übergangsfrist nach Artikel 90 Absatz 3 ISG wie folgt den Prüfstufen nach neuem Recht:

- a. Grundsicherheitsprüfung nach bisherigem Recht: Grundsicherheitsprüfung nach neuem Recht;
- b. erweiterte Personensicherheitsprüfung nach bisherigem Recht: erweiterte Personensicherheitsprüfung nach neuem Recht;
- c. erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung nach bisherigem Recht: erweiterte Personensicherheitsprüfung nach neuem Recht.

³ Personen in Funktionen, für die nach neuem Recht eine Prüfung oder eine Prüfung in einer höheren Prüfstufe durchgeführt werden muss, gelten bis zum Entscheid nach Artikel 24 Absatz 2 als geprüft, wenn die neu erforderliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wird. Ergeben sich während der Prüfung Anzeichen auf Sicherheitsrisiken, so trifft die entscheidende Stelle die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

⁴ Sicherheitsprüfungen, die die nationale Netzgesellschaft vor Inkrafttreten dieser Verordnung und vor Ablauf der Frist nach Absatz 5 auf privatrechtlicher Basis erhalten hat, bleiben im Rahmen der Wiederholungsfristen nach den Artikeln 26 und 27 wie folgt verwendbar:

- a. Sicherheitsprüfungen für kritische Funktionen: als Grundsicherheitsprüfung nach dieser Verordnung;
- b. Sicherheitsprüfungen für höchst kritische Funktionen: als erweiterte Personensicherheitsprüfung nach dieser Verordnung.

⁵ Die nationale Netzgesellschaft ist berechtigt, bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 20a StromVG auf privatrechtlicher Basis durchführen zu lassen.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2023 in Kraft:

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1*²⁷
(Art. 3 Abs. 1 Bst. a)

Funktionen der Bundesverwaltung, die einer Personensicherheitsprüfung nach ISG unterstehen

1. in der Prüfstufe Grundsicherheitsprüfung:

Verwaltungseinheit	Funktion	Prüfgrund nach Art. 10 Abs. 1		
		Bst. a	Bst. b	Bst. c

2. in der Prüfstufe erweiterte Personensicherheitsprüfung:

Verwaltungseinheit	Funktion	Prüfgrund nach Art. 10 Abs. 2			
		Bst. a	Bst. b	Bst. c	Bst. d

²⁷ In der AS nach Art. 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) nicht veröffentlicht.

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 1 Bst. b)

Funktionen der Bundesverwaltung, die einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach dem AsylG unterstehen

- a.,
- b. ...;
- c.

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 1 Bst. c)

Funktionen der Bundesverwaltung, die einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach dem BPG unterstehen

1. in der Prüfstufe Grundsicherheitsprüfung:

Verwaltungseinheit	Funktion	Prüfgrund nach Art. 11 Abs. 1			
		Bst. a	Bst. b	Bst. c	Bst. d

2. in der Prüfstufe erweiterte Personensicherheitsprüfung:

Verwaltungseinheit	Funktion	Prüfgrund nach Art. 11 Abs. 2				
		Bst. a	Bst. b	Bst. c	Bst. d	Bst. e

Anhang 4²⁸
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Funktionen der Armee, die einer Personensicherheitsprüfung nach dem ISG unterstehen

1. in der Prüfstufe Grundsicherheitsprüfung:

Gliederungs- und Strukturebene	Funktion	Prüfgrund nach Art. 10 Abs. 1		
		Bst. a	Bst. b	Bst. c

2. in der Prüfstufe erweiterte Personensicherheitsprüfung:

Gliederungs- und Strukturebene	Funktion	Prüfgrund nach Art. 10 Abs. 2	
		Bst. a	Bst. b

²⁸ In der AS nach Art. 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) nicht veröffentlicht.

Anhang 5
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b)

Funktionen der Armee, die einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach Artikel 14 MG unterstehen

in der Prüfstufe Grundsicherheitsprüfung:

Gliederungs- und Strukturebene	Funktion	Prüfgrund nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a und b	
		Bst. a	Bst. b

Anhang 6²⁹
(Art. 3 Abs. 3)

Funktionen nach Artikel 20a Absatz 1 StromVG

1. in der Prüfstufe Grundsicherheitsprüfung:

Funktion	Kritische Information / Applikation / Infrastruktur

2. in der Prüfstufe erweiterte Personensicherheitsprüfung:

Funktion	höchstkritische Information / Applikation / Infrastruktur

²⁹ In der AS nach Art. 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) nicht veröffentlicht.

Datenerhebung und -bearbeitung

1. Daten, die bei allen Prüfstufen bearbeitet werden können:

- a. Daten über die Identität der zu prüfenden Person, insbesondere:
 1. Name, Ledigname und Vornamen
 2. Spitzname, Aliasse, Pseudoname und Benutzername
 3. Adressen
 4. Geburtsdatum
 5. Geschlecht oder Gender
 6. Telefonnummern (Festnetz und Mobilnetz)
 7. E-Mail-Adressen (beruflich und privat)
 8. AHV-Nummer
 9. Nationalitäten
 10. Bei einer Nationalität anders als CH:
 - Datum der Einbürgerung
 - Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz
 11. Heimatort
 12. Geburtsort
 13. frühere Wohnorte

- b. Daten über die Lebensführung der zu prüfenden Person, insbesondere:
 1. beruflicher Werdegang
 2. schulischer Werdegang
 3. Werdegang innerhalb der Armee, des Zivilschutzes oder des Zivildienstes
 4. Ausbildungen
 5. Hobbies
 6. Projekte
 7. Angehörigkeit zu Vereinen
 8. ehrenamtliche Tätigkeiten
 9. religiöse Ansichten oder Tätigkeiten
 10. weltanschauliche Ansichten
 11. politische Ansichten oder Tätigkeiten
 12. gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten

- c. Daten über enge persönliche Beziehungen und familiäre Verhältnisse der zu prüfenden Person, insbesondere:
 1. Zivilstand

2. Intimsphäre und Sexualität
 3. Verhältnis zur Familie
 4. Identität der Eltern
 5. Freundeskreis
- d. Daten über die Beziehung zum Ausland der zu prüfenden Person, insbesondere:
1. Ferien
 2. Sprachaufenthalte
 3. Geschäftsreisen
 4. personelle Beziehungen im Ausland und internationale Kontakte
 5. finanzielle Interessen im Ausland
- e. Daten über die Gesundheit der zu prüfenden Person, insbesondere:
1. physische und psychische Krankheiten
 2. physische und psychische Behinderungen
 3. Konsum von Betäubungsmittel und Alkohol
 4. Süchte und Abhängigkeiten
- f. Finanzdaten der zu prüfenden Person, insbesondere:
1. Bankauszüge
 2. Finanzanlagen
 3. Löhne
 4. Hypotheken
 5. Kredite
 6. Vermögen
 7. Steuern
 8. Schulden
 9. Investitionen
- g. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, insbesondere:
1. Beteiligungen und Konkurse
 2. Strafuntersuchungen
 3. administrative Untersuchungen
 4. Klagen und rechtliche Prozesse
 5. Mediation
 6. Ausweisentzüge
- h. Angaben über bisherige Risikofaktoren im Rahmen einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

-
- i. Daten über Dritte, insbesondere:
1. Angaben nach den Buchstaben a–g über den (Ehe)Partnerin oder die (Ehe)Partner bzw. den Familienkreis bzw. den engen Freundeskreis, sofern diese Angaben nach Artikel 34 Absatz 3 ISG für die Beurteilung des Sicherheitsrisikos unerlässlich sind.
 2. Auftraggeber oder Auftraggeberin und dessen oder deren Adresse
 3. Projekt
- j. Daten, aus Systemen und öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere:
1. aus dem Strafregister: sämtliche Daten
 2. von den zivilen und militärischen Strafbehörden: sämtliche Daten
 3. von Organen des Bundes nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c ISG:
 - Daten der Waffeninformationsplattform ARMADA
 - Daten des Informationssystems HOOGAN
 - Daten des Informationssystems JANUS
 - Daten des nationalen Polizeiindex
 - Daten des automatisierten Polizeifahndungssystems RIPOL
 - Daten der Informationssysteme des NDB und des MND
 - Daten des IVZ-Registers
 - Daten des JORASYS
 - Daten der Informationssysteme des BAZG
 - Daten des zentralen Versichertenregisters der Sozialversicherungen des Bundes
 - Daten des PISA
 - Daten der Rekrutierung der Stellungspflichtigen
 - Daten zur Beurteilung der Dienstauglichkeit und Dienstfähigkeit der Stellungs-, Militärdienst- und Schutzdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden
 - Daten der Armee und der Militärverwaltung über Stellungs- pflichtige und Angehörige der Armee
 4. aus den Registern und Akten der Sicherheitsorgane der Kantone sowie der Polizei: sämtliche Daten
 5. aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden: sämtliche Daten

6. aus den Akten bisheriger Prüfungen: sämtliche Daten, die nicht älter als zehn Jahre sind und nach Artikel 47 ISG noch nicht archiviert oder vernichtet sind.
7. aus öffentlich zugänglichen Quellen:
 - Im Internet: Daten, die jedem Internet-Benutzer oder jeder Internet-Benutzerin nach der Errichtung eines Kontos, dem Bezahlen einer Gebühr oder dem Abschluss eines Abonnements zugänglich sind.
 - In sozialen Medien: Daten, die jedem Benutzer oder jeder Benutzerin ohne persönliche Kontaktaufnahme zu einem anderen Benutzer oder einer anderen Benutzerin zugänglich sind.

2. Daten, die bei der Prüfstufe erweiterte Personensicherheitsprüfung bearbeitet werden können:

- a. von eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden: sämtliche Daten
- b. aus den Registern der Einwohnerkontrollen: sämtliche Daten
- c. von Finanzinstituten und Banken nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c ISG: sämtliche Daten
- d. durch Befragung der zu prüfenden Person: sämtliche Daten, die aus der übrigen Datenerhebung nicht oder nur unklar hervorgehen

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003³⁰

Art. 6 Bst. c

Aufgehoben

2. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³¹

Art. 94e Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister
(Art. 20a BPG)

¹ Der Arbeitgeber kann von Bewerberinnen, Bewerbern und Angestellten einen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister verlangen, wenn dies aus Gründen der Korruptionsprävention oder der Sicherheit geeignet und erforderlich ist oder wenn wirtschaftliche oder politische Interessen des Arbeitgebers gefährdet sein könnten.

² Der Auszug kann alle fünf Jahre oder aus wichtigen Gründen jederzeit verlangt werden.

³ Die Kosten für die Auszüge trägt der Arbeitgeber.

Art. 94f Prüfung der Vertrauenswürdigkeit
(Art. 20b BPG)

¹ Eine Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von Bewerberinnen, Bewerbern und Angestellten kann unter den Voraussetzungen der Artikel 11 der Verordnung vom ...³² über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP) durchgeführt werden.

² Die Funktionenliste, die Prüfstufen und das Verfahren der Prüfung sind in der VPSP geregelt.

³⁰ SR 172.214.1

³¹ SR 172.220.111.3

³² SR ...

3. Verordnung vom 24. Juni 2009³³ über internationale militärische Kontakte

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Abgabe von klassifizierten Informationen an ausländische Personen und Stellen sowie der Zugang ausländischer Besucher und Besucherinnen zu klassifizierten militärischen Informationen, zu klassifiziertem Material oder zu militärischen Anlagen in der Schweiz richtet sich nach den entsprechenden Informationsschutzvorschriften, insbesondere:

- b. der Verordnung vom ...³⁴ über die Personensicherheitsprüfungen;

4. Verordnung vom 16. Dezember 2009³⁵ über die militärischen Informationssysteme

Art. 67 und Anh. 30

Aufgehoben

Art. 70n Bst. e

Die Daten des FABIS werden beschafft:

- e. aus dem Informationssystem zur Personensicherheitsprüfung nach Artikel 45 Absatz 1 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020³⁶; die Daten nach Anhang 33c Ziffer 2.

Anh. 23a Ziff. 36

- 36. Prüfstufe nach Artikel 5 oder 6 der Verordnung vom ...³⁷ über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP), Datum der Rechtskraft des Entscheids nach Artikel 24 VPSP sowie Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wiederholung der Personensicherheitsprüfung nach Artikel 26 VPSP

Anh. 33c Ziff. 2

- 2. Prüfstufe nach den Artikeln 10–14 VPSP³⁸, Datum der Rechtskraft des Entscheids nach Artikel 24VPSP sowie Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wiederholung der Personensicherheitsprüfung nach Artikel 26 VPSP betreffend einer zugangsberechtigten Person.

³³ SR 510.215

³⁴ SR ...

³⁵ SR 510.911

³⁶ SR 128

³⁷ SR ...

³⁸ SR ...

Anh. 33d Ziff. 2

2. Prüfstufe nach den Artikeln 10–14 VPSP³⁹, Datum der Rechtskraft des Entscheids nach Artikel 24VPSP sowie Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wiederholung der Personensicherheitsprüfung nach Artikel 26 VPSP betreffend einer zugangsberechtigten Person.

5. Verordnung vom 22. November 2017⁴⁰ über die Militärdienstpflicht*Art. 11 Abs. 3 Bst. g*

⁴ An der Orientierungsveranstaltung werden die Teilnehmenden insbesondere informiert über:

- g. die Personensicherheitsprüfung nach der Verordnung vom ...⁴¹ über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP) und die Folgen beim Vorliegen von besonderen persönlichen Verhältnissen nach Artikel 33 Absatz 2.

Art. 16 Abs. 3 Bst. b

³ Eine militärdiensttaugliche Person wird provisorisch auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee zugeteilt, wenn:

- b. eine Personensicherheitsprüfung erforderlich ist, aber noch kein Entscheid nach Artikel 24 VPSP⁴² oder noch keine Information nach Artikel 23 Absatz 2 PSPV vorliegt.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

¹ Auf gemeinsames Gesuch der betroffenen Person und des zuständigen Kommandos können Spezialisten und Spezialistinnen, höhere Unteroffiziere und Stabsoffiziere für die Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, wenn:

- b. die betroffene Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 3. Die entscheidende Stelle nach Artikel 24 VPSP⁴³ lässt die betroffene Person die Tätigkeit ausüben.

Art. 72 Abs. 2 Bst. c

² Für eine Einteilung in eine bestimmte Funktion oder eine Beförderung in einen höheren Grad müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- c. Die entscheidende Stelle nach Artikel 24 VPSP⁴⁴ lässt die betroffene Person die Tätigkeit ausüben.

39 SR ...
40 SR **512.21**
41 SR ...
42 SR ...
43 SR ...
44 SR ...

Art. 80 Abs. 2 Bst. c

² Zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin ernannt werden können Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere, wenn:

- c. die entscheidende Stelle nach Artikel 24 VPSP⁴⁵ die betroffene Person die Tätigkeit ausüben lässt.

6. Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004⁴⁶

Art. 33a Zuverlässigkeitskontrollen

¹ Die periodischen Zuverlässigkeitskontrollen von Personen, die Funktionen ausüben, die für die nukleare Sicherheit und die Sicherung der Kernanlage wesentlich sind, sind in der Verordnung vom ...⁴⁷ über die Personensicherheitsprüfung geregelt.

² Die Kosten für die Prüfung trägt der Bewilligungsinhaber der Kernanlage.

⁴⁵ SR ...

⁴⁶ SR 732.11

⁴⁷ SR ...